

## Garantieschein

**CIDEM Hranice, a.s.** mit Sitz Skalní č. 1088, Hranice I-Město, 753 01 Hranice, eingetragen in dem vom Kreisgericht Ostrava geführten Handelsregister, Teil. B Einlageblatt 148 (im Weiteren nur „Hersteller“) erklärt hiermit, dass er dem Empfänger **fünfzehnjährige Garantie** für die unter Punkt 1.1. genannten Produkte „Zementspanplatte CETRIS“ leistet, und das im Umfang und unter den Bedingungen, wie ferner unten in diesem Garantieschein aufgeführt:

### **(1) In die Garantie einbezogene Produkte „Zementspanplatte CETRIS“:**

1.1. Diese Garantie bezieht sich auf die vom Hersteller produzierten und aus dem CETRIS-Herstellerwerk nach dem 1. Januar 2013 ausgelieferten Zementspanplatten CETRIS in allen Varianten, sofern ihr Kaufpreis dem Hersteller ordnungs- und fristgemäß bezahlt wurde und sofern sie entsprechend den Herstellerempfehlungen geliefert, ordnungsgemäß gelagert und anschließend neu und bislang unverwendet an einer sich im Gebiet Europas befindlichen Immobilie richtig installiert wurden, und das unter Einhaltung von allen Vorschriften, Normen, technischen Anforderungen und vom Hersteller zum Umgang damit erlassenen Anweisungen, die beim Hersteller verfügbar sind, im weiteren Text nur das „Produkt“.

1.2. Weder diese Garantie noch diese Garantieerklärung beziehen sich auf ein aus dem Herstellerwerk geliefertes Produkt niedriger Qualitätsklasse und auf die Produkte „Zementspanplatte CETRIS HOBBY“.

### **(2) Garantienehmer:**

Der Garantienehmer ist eine natürliche oder juristische Person, die die neuen und bislang unverwendeten Produkte beim Hersteller oder bei einem Dritten zwecks Weiterverkauf gekauft hat, und der Endanwender. Als Endanwender versteht sich jede natürliche oder juristische Person, die die neuen, bislang unverwendeten Produkte beim Hersteller oder einem Dritten gekauft und entweder direkt oder durch Dritte an einem Objekt installiert hat, das sich in ihrem Besitz befindet.

### **(3) Umfang und weitere Bedingungen der Produktgarantie**

3.1. Der Hersteller garantiert dem Garantienehmer, dass die Nutzeigenschaften des Produktes noch fünfzehn Jahre nach der Produktauslieferung aus dem Herstellerwerk unverändert bleiben, sofern das Produkt ordnungsgemäß gelagert und an der Immobilie fachgemäß installiert wurde, und das unter Einhaltung aller vom Hersteller für den Umgang mit dem Produkt ausgegebenen und beim Hersteller zu erwerbenden Vorschriften, Normen, technischen Anforderungen und Anweisungen. Diese Garantie bezieht sich auf keine anderen als die Nutzeigenschaften des Produktes, insbesondere auf keine Farbenveränderungen und Oberflächenabnutzung des Produktes, einschließlich seiner Kanten, die nach mehr als drei Jahren von der Produktlieferung an den Kunden in der Regel infolge der Einwirkung von Gewittereinflüssen zum Vorschein kommen. Die Garantie bezieht sich ferner auf keine Unterschiede in Farbtönen des Produktes, die auf unterschiedliche Fertigungslose zurückzuführen sind. Diese Garantie bezieht sich ferner auf keine Ausblühungen und ähnliche Erscheinungen, die auf die Zementverwendung bei der Produktherstellung zurückzuführen sind (im Hinblick auf die Zementbasis des Produktes gilt die Entstehung von Ausblühungen und ähnlichen Erscheinungen als natürliche Produkteigenschaft und kein Mangel). Diese Garantie bezieht sich auf keine Produktmängel, die nicht bei der Produktion im Herstellerwerk entstanden, insbesondere auf keine Folgemängel, die auf unsachgemäßen Transport und unsachgemäße Lagerung, Installation, eine Naturkatastrophe oder die den vom Hersteller ausgearbeiteten Anweisungen unzureichend gewidmete Aufmerksamkeit, bzw. die Unkenntnis dieser Anweisungen zurückzuführen sind.

3.2. Ein offenkundiger Produktmangel ist beim Hersteller binnen 8 Tagen nach dem Erhalt des Produktes direkt vom Hersteller schriftlich zu beanstanden. Ein versteckter Produktmangel ist beim Hersteller von dem Garantienehmer schriftlich zu beanstanden, der als erster den versteckten Produktmangel festgestellt hat, bzw. feststellen konnte, und das binnen 8 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem der versteckte Produktmangel festgestellt wurde, bzw. festgestellt werden konnte.

Die Beanstandung eines Produktmangels muss folgende Angaben enthalten: Produkttyp, Produktionsnummer, Anzahl der mangelhaften Stücke und Mangelbeschreibung. Der Beanstandung eines Produktmangels ist die Fotokopie des Einkaufsbelegs und der Beleg über die Bezahlung des Kaufpreises für das Produkt beizufügen. Eine nicht alle in diesem Garantieschein festgelegten Erfordernisse enthaltende Beanstandung von Produktmängeln gilt nicht als ordnungsgemäß erhoben.

3.3. Garantieansprüche gemäß Garantieschein:

3.3.1. Kann der Garantienehmer unter Berücksichtigung der Garantiefrist und der sich im Garantieschein befindlichen Einschränkung nicht nachweisen, dass das beanstandete Produkt die auf den Produktionsprozess zurückzuführenden Mängel enthält, so ist der Hersteller nach eigenem Ermessen verpflichtet:

- a) die Mangelprodukte durch neue Produkte zu ersetzen, durch die Lieferung von nur Ersatzprodukten als Ersatz für Mangelprodukte, oder
- b) den Kaufpreis von Mangelprodukten, der bei ihrem Verkauf dem Hersteller bezahlt wurde, zurückzuerstatten, oder
- c) die Produktmängel zu beheben, oder
- d) auf den Produktkaufpreis Rabatt zu gewähren.

3.3.2. Die durch den Hersteller auf der Grundlage der vom Garantienehmer gemäß diesem Garantieschein ordnungsgemäß bis zum Ablauf des fünften Garantiejahres erhobenen Beanstandung zu erbringende Garantieleistung hat der Hersteller an den Garantienehmer wie folgt zu erbringen: bei der Option gemäß 3.3.1. Buchst. a) durch Ersatz der Mangelprodukte im Umfang von 100 %, einschließlich des angemessenen Aufwandes beim Austausch der Produkte, bzw. bei der Option gemäß 3.3.1. Buchst. b) durch die Erstattung des Preises der Mangelprodukte im Umfang von 100 %.

3.3.3. Bei Beanstandungen, die nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Garantie bis zum Ende des 15. Jahres ihrer Wirksamkeit erhoben werden, werden die unter Punkt 3.3.1. genannten Herstellerleistungen für jedes weiteres Jahr um jeweils 9 % reduziert.

3.3.4. Sämtliche Herstellerkosten für die Erfüllung der Ansprüche des Garantienehmers aus der Beanstandung von Mangelprodukten gemäß diesem Garantieschein dürfen 100 % des gemäß der zum Zeitpunkt des Produktverkaufs aus dem Herstellerbetrieb gültigen Preisliste bestimmten Preises nicht überschreiten.

3.4. Der Hersteller ist nicht verpflichtet, für den Garantienehmer auf der Grundlage dieses Garantiescheins eine andere Leistung zu erbringen, als im vorstehenden Punkt 3.3. genannt, er ist vor allem nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Garantiescheins dem Garantienehmer weder einen Verlust oder Schaden, einschließlich des Gewinnverlustes, noch jedweden Verdienstverlust, Zeitverlust, persönlichen Schaden oder anderen indirekten Folgeschaden zu ersetzen. Die Pflicht des Herstellers zur Leistungserbringung an den Garantienehmer kann auf die zusammen mit Mangelprodukten gelieferten mangelfreien Produkte nicht erweitert werden.

3.5. Die Garantie gemäß dieser Garantieerklärung bezieht sich auf ein neues, dem Garantienehmer vom Hersteller als Ersatz für ein Mangelprodukt geliefertes Produkt (nachfolgend nur „Neues Produkt“), wobei der Anfang der Garantiefrist bei dem neuen Produkt ab dem Tag der Lieferung des durch ein neues Produkt zu ersetzenden Mangelproduktes gerechnet wird und die Garantiefrist des neuen Produktes nach dem Ablauf von 15 Jahren vom Tag der Auslieferung des durch das neue Produkt zu ersetzenden Mangelproduktes aus dem Herstellerwerk an den Kunden endet.

3.6. Dieser Garantieschein ersetzt in vollem Umfang alle vorherigen vom Hersteller für das Produkt gewährten Garantien. Für ein vom Hersteller nach 1.1.2013 geliefertes Produkt beziehen sich keine vom Hersteller früher ausgegebenen Garantieerklärungen.

Hranice, den 1. 12. 2012

Für CIDEM Hranice, a.s. :

  
Dipl.-Ing. Tomáš Vavřík, MBA  
Vorstandsvorsitzender

  
Dipl.-Ing. Martin Klvač  
Divisionsdirektor CETRIS